

man jetzt unterscheiden kann, — wichtig für die Gruppierung und Datierung davon abgezwiegender Fassungen des Ps.-Turpin, von dem man bereits über 100 Hss. kennt. Man fragt sich nur, warum „nach Hämels Anweisungen ... die Graphien des klassischen Lateins -ae-, -ce- (= oe?) ‚wiederhergestellt‘ wurden“ (S. 34), also *ae* und *oe* statt *e* oder *ę* der Hs. gedruckt, während sogar deren üblichste Kürzungen durch Kursivdruck kenntlich gemacht werden. Man könnte sich auch die Einführung des Herausgebers (S. 7—34) klarer verständlich wünschen, darf aber mit ihm hoffen, daß „das hier vorgelegte Ergebnis der Grundlagenforschung die Tore öffnen kann für künftige Beiträge zur nationalen und regionalen Geschichte“ (S. 13, ähnlich S. 23), daß also nach so vielen philologisch-paläographischen Bemühungen endlich die historische Bedeutung und Wirkung Ps.-Turpins nicht nur für die Literatur über Karl und Roland, sondern auch für die rivalisierenden Ansprüche von Santiago, Saint-Denis und Aachen (im Zusammenhang mit der Heiligsprechung Karls d. Gr.) ebenso gründlich erforscht werden. Jedenfalls liegt dafür nun eine dankenswert zuverlässige, handliche Ausgabe des wichtigen Textes von Compostela vor. H. G.

Die Taten der Trierer. *Gesta Treverorum*, hg. v. Emil Z e n z, 5 Balduin von Luxemburg, 1961, 79 S.; 6 Von Boemund II. bis zum Tode Jakobs III. 1354—1581, 1962, 103 S.; 7 Von Johann VII. bis zum Tode Karl Kaspars v. d. Leyen 1581—1676, 1964, 104 S.; 8 Johann Hugo von Orsbeck 1676—1711, 1965, 76 S., sämtliche Trier, Paulinus-Verlag. — Die Übersetzung der *Gesta Treverorum*, deren erste Bände hier laufend besprochen wurden (zuletzt DA. 18, 1962, 270), ist vom Herausgeber mit einleuchtenden Gründen mit dem bis zum Jahre 1711 führenden Bande 8 abgeschlossen worden; die *Gesta* selbst reichen bis zur Eroberung Triers durch die Franzosen im Jahre 1794. Für die Bände 6—8, die zum überwiegenden Teil bereits den zeitlichen Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten, sei wenigstens auf die Zeit Richards von Greiffenklau und dessen Fehde mit Franz von Sickingen in Band 6 hingewiesen, ferner auf die ausführlichen Berichte über die Leiden des Trierer Landes in den Kriegen Ludwigs XIV. in den Bänden 7 und 8, schließlich auf das Orts- und Personenregister für alle Bände in Band 8. — Der fünfte Band enthält die *vita* Balduins von Luxemburg, einer der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Trierer Kurfürsten. Der Herausgeber weist mit Recht auf den beschränkten Quellenwert der *vita* hin, die erst nach Balduins Tod (1354) geschrieben wurde und einen Rückblick auf die 46 Jahre seiner Regierung unter einem einseitigen Blickwinkel gibt. Von den Übersetzungsfehlern, an denen dieser Band ebenso krankt wie seine Vorgänger, seien nur die folgenden wegen ihrer sachlichen Tragweite erwähnt. S. 14 unterste Zeile bis S. 15 Z. 4, *secum dispensando* heißt, daß (der Papst) ihm Dispens erteilte, nicht, daß er ‚für sich seine Zustimmung‘ gab. Ebenda im nächsten Satz ist *admittendo* übersetzt: ‚indem er Balduin zu sich rief‘, gemeint ist jedoch die Zulassung zum Bischofsamt. S. 16 Z. 3 v. u., Balduin wurde nicht ‚im Hennegau rühmlich geboren‘, sondern seine Mutter war Beatrix von Beaumont im Hennegau; das Komma gehört also hinter ‚Hennegau‘. S. 23 Z. 7—3 v. u., muß lauten: Weiterhin erließ er strikte Vorschrift an die Kollegien aller seiner Kirchen, ihre Privilegien vorzuweisen, damit diese in die (Abschriften-)Bände eingetragen würden; und so viele ihm vorgelegt wurden, ließ er wörtlich eintragen, soweit sie echte Bullen oder Siegel trugen; der Übersetzer hat hieraus eine etwas merkwürdige Bestimmung für Kollegiatkirchen gemacht. S. 48 Z. 6 und 18, heißt es zweimal, daß Balduin Pfandschaften für die Trierer Kirche (insbesondere Boppard, Oberwesel, Bacharach und Rheinböllen) ‚gegen Lehnseid‘ erworben habe; *cum hulda* bedeutet aber hier gewiß nicht den Lehnseid, sondern die Huldigung der Pfandschafts-